

## Stellungnahme von Online-Kündigen zur Nummernübertragungsverordnung 2022

### Wie schnell muss der Anbieter die NÜV-Information liefern?

Mit dieser Frage kämpft die RTR seit 10 Jahren.

Ursprüngliche Fassung: § 3 (4) NÜV **2012**:

*Die Ausstellung der Nummernübertragungsinformation hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von **20 Minuten**.*

Wer also den Antrag um 03:00 Uhr in der Nacht stellt, muss die NÜV-Information um spätestens 03:20 bekommen?

Novelle **2015**:

*Die Ausstellung der Nummernübertragungsinformation hat innerhalb der jeweiligen **Geschäftszeiten** unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von **20 Minuten**.*

Auf [https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/konsumentenservice/information/informationen\\_fuer\\_konsumenten/TKKS\\_PortierungMN.de.html#heading\\_Wie\\_kann\\_ich\\_meine\\_Telefonnummer\\_mitnehmen\\_](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/konsumentenservice/information/informationen_fuer_konsumenten/TKKS_PortierungMN.de.html#heading_Wie_kann_ich_meine_Telefonnummer_mitnehmen_) erklärt die RTR, wie diese „20 Minuten“ tatsächlich zu verstehen sind:

*Wenn Sie die NÜV-Information per E-Mail oder Webformular anfordern, müssen Sie die NÜV-Information spätestens mit Ablauf des **übernächsten Werktages** per E-Mail erhalten.*

Jetzt also der dritte Anlauf: § 3 (5) Z. 2 NÜV **2022**:

*Bei Übermittlung des Antrags per E-Mail, Post, Fax oder Webformular beginnt die Frist mit der tatsächlichen Kenntnisnahme des abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieters vom Antrag zu laufen; spätestens aber um 14 Uhr an dem auf den Zugang des Antrags **folgenden Werktag**.*

Nachdem ein Tag bekanntlich um 00:00 Uhr beginnt, gilt also: Bei Antragstellung am Dienstag um 23:00 beginnt die Frist am Mittwoch um 14:00. Aber auch dieses Mal scheint es anders gemeint zu sein, denn in den Erläuterungen schreibt die RTR:

*Bei Anforderung der Nummernübertragungsinformation außerhalb der Geschäfts- bzw. Bürozeiten des Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieters ist dies als Anforderung am nächsten Werktag anzusehen.*

Vorschlag: Wie wäre es, wenn einfach gleich in der Verordnung das drinnen steht, was wirklich gemeint ist? Direkt dort im Text. Nicht irgendwo anders.

NÜV 2025?

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Landauer, Betreiber von [www.online-kuendigen.at](http://www.online-kuendigen.at)

23.03.2022

Online-Kündigen:

Vertrag, Mitgliedschaft, Abo kündigen & [Kirchenaustritt](#), [ELGA-Abmeldung](#). Bei Problemen automatisch zur [Schlichtungsstelle](#). Alles [kostenlos](#).